

IKZ Förderrichtlinien ab 01. Juli 2012

Richtlinien der Kärntner Landesregierung für die Verteilung der den Gemeinden des Landes Kärnten zustehenden Finanzzuweisungsmittel gemäß § 21 des Finanzausgleichsgesetzes 2008

Auf Grund des § 21 Abs. 10 FAG 2008, BGBl. I 103/2007 idF BGBl. I 4/2010, erlässt die Kärntner Landesregierung Richtlinien für die Verteilungsvorgänge der jährlichen Finanzzuweisungen. Nach der Verteilung der Finanzzuweisungen durch den Bund nach § 21 Abs. 7 und 8 FAG 2008 (sog. erster Verteilungsvorgang), werden die verbleibenden, den Gemeinden des Landes Kärnten zur Verfügung stehenden Finanzzuweisungen nach § 21 FAG 2008 durch das Land Kärnten wie folgt verteilt (sog. zweiter Verteilungsvorgang):

I. Abschnitt (§ 21 Abs. 9 FAG 2008)

Vorweganteil für freiwillige Gemeindefusionen und –kooperationen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kärntner Landesregierung unterstützt im Rahmen dieser Richtlinien Maßnahmen der Gemeinden für eine verstärkte und nachhaltige gemeindeübergreifende Zusammenarbeit mit dem Ziel, damit qualitative und quantitative Synergien anzuregen.
- (2) Von der den Kärntner Gemeinden jährlich zukommenden Gesamtsumme an Finanzzuweisungen gemäß § 21 FAG 2008 sind 10 Prozent als jährlicher Vorweganteil, maximal jedoch 700.000.- Euro pro Jahr, für freiwillige Gemeindefusionen und Gemeindekooperationen bereitzustellen und nach Maßgabe des I. Abschnittes dieser Richtlinien zu verwenden. Reichen die nach Durchführung des ersten und zweiten Verteilungsvorganges verbleibenden Mittel für diesen Vorweganteil nicht aus, sind die den anspruchsberechtigten Gemeinden aus dem ersten und zweiten Verteilungsvorgang prozentuell zukommenden Finanzzuweisungen anteilmäßig zu kürzen (gemäß § 21 Abs. 9 FAG 2008), wobei eine allfällige Kürzung beginnend beim zweiten Verteilungsvorgang vorzunehmen ist und mit der Kürzung der Mittel aus dem ersten Verteilungsvorgang frühestens dann zu beginnen ist, wenn aus dem zweiten Verteilungsvorgang keine Mittel für ein allfälliges weitergehendes Kürzungserfordernis vorhanden sind.
- (3) Insoweit die aus dem jährlichen Vorweganteil zur Verfügung stehenden Mittel nicht bis spätestens 15. August des jeweiligen Jahres für die Gewährung von Finanzzuweisungen gemäß Abschnitt I. dieser Richtlinien benötigt werden, sind diese Mittel im gleichen Jahr

zur Stärkung der Finanzkraft im Sinne des Abschnittes II. dieser Richtlinien zu verwenden.

- (4) Förderungen nach diesen Richtlinien sind zulässig für
- a. Investitionen bei Gemeindekooperationen; z. B. *Anschaffung von Kommunalgeräten zur gemeinsamen Nutzung.*
 - b. Freiwillige Gemeindefusionen;
- (5) Der Einsatz der Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.
- (6) Auf Förderungsmittel nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind ausschließlich die Kärntner Gemeinden oder juristischen Personen mit mehrheitlicher Gemeindebeteiligung, deren Gesellschaftszweck auch die Förderung und Durchführung von Vorhaben der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit umfasst, wobei bei Gemeindekooperationen eine Teilnahme von mindestens *zwei* Gemeinden vorausgesetzt wird.

§ 3

Förderungsgegenstand

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen der Gemeinden für

- a. Investitionskosten für gemeinsam zu errichtende bzw. finanzierende Vorhaben, wie beispielsweise Bauprojekte, Maschinen und Geräte;
- b. Personal- und Sachaufwandskosten für den laufenden Betrieb von neuen Gemeindekooperationen (Startförderung);
- c. Freiwillige Gemeindefusionen.

§ 4 Ausmaß der Förderung

(1) Investitionskostenförderung:

a. Bemessungsgrundlage:

Förderungsfähig sind nur Aufwendungen, die für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Durchführung eines Vorhabens in Kärnten anfallen.

Als förderungsfähige Aufwendungen zählen insbesondere:

- Grundbeschaffungskosten;
- Baukosten;
- Kosten der innerhalb eines Jahres nach der erstmaligen Inbetriebnahme des geförderten Objektes angeschafften Einrichtung;
- bei Sanierungen sind nur jene Aufwendungen förderungsfähig, die für wesentliche bauliche Verbesserungen anfallen;
- bei Maschinen und Geräten die Beschaffungskosten.

b. Förderungshöhe:

Förderungsgrundleistung:

Die Förderungsgrundleistung beträgt 30 % der anerkannten Bemessungsgrundlage. *Die max. Förderungshöhe pro genehmigtem Kooperationsprojekt beträgt € 300.000,00.*

(2) Freiwillige Gemeindefusion - Förderung:

Förderungshöhe:

Für freiwillige Gemeindefusionen beträgt die Mindestförderungshöhe gemäß § 21 Abs. 9 FAG 2008 je freiwillige Gemeindefusion im ersten Jahr Euro 100.000, --, im zweiten Jahr Euro 80.000, --, im dritten Jahr Euro 60.000, --, im vierten Jahr Euro 40.000, -- und im fünften Jahr € 20.000,--.

(3) Vorsteuerabzug:

In Fällen, in denen ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, ist die anteilige Vorsteuer bei der Berechnung der anzuerkennenden Kostensumme abzuziehen.

§ 5

Ansuchen

- (1) Eine Förderung wird nur auf Grund eines schriftlichen Ansuchens gewährt.
- (2) Das Ansuchen hat folgende für die Beurteilung erforderliche Unterlagen zu enthalten:
- a. Für Investitionskostenförderung:
 - Pläne
 - Kostenschätzung
 - Darstellung der finanziellen Sicherstellung (Finanzierungsplan) wenn es nach Art und Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint
 - Kooperationsvereinbarung (Finanzierungsvereinbarung).

 - b. Für freiwillige Gemeindefusion - Förderungen:
Nachvollziehbare qualitative und quantitative Bewertungen der Auswirkungen der freiwilligen Gemeindefusion.

 - c. Für die Anschaffung von Kommunalgeräten zur gemeinsamen Nutzung (§ 1 Abs. 4 lit. a) werden folgende Voraussetzungen verlangt:
 - Kostenvoranschlag
 - Kooperationsvereinbarung
 - Leasing oder Kaufverträge
 - Kostenkalkulation (Berechnungsvorlage für die Höhe der Einsparung)

§ 6

Förderungsbedingungen

- (1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) In der Förderzusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass
- a. der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Fördervorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt und

 - b. der Förderungswerber den schriftlichen Verwendungsnachweis nach Maßgabe des nachstehenden § 7 übermittelt;

-
- c. der Förderungswerber sämtliche Förderungsansuchen vor und nach der Antragsstellung zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen des Landes mitteilt;
 - d. der Förderungswerber bei der Vergabe der Leistungen die Prinzipien der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten hat;
 - e. sobald das geförderte Objekt für einen anderen als für den geförderten Zweck verwendet wird, dies umgehend mitzuteilen ist;
 - f. die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und gewährte Förderungen zurückzubezahlen sind, wenn
 - die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden oder
 - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

(3) Der Förderungswerber ist in der Förderzusage weiters darauf hinzuweisen, dass

- a. für jedes Jahr, welches das geförderte Vorhaben weniger *als 5 Jahre* dem Förderungszweck entsprechend genutzt wird, *1/5tel* der Förderung zurückzuerstatten ist;
- b. Förderungen, die gemäß § 6 Abs. 2 lit. f. zurückzuzahlen sind, vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998 idF BGBl. I 2/2008, kontokorrentmäßig verzinst werden und
- c. die missbräuchliche Verwendung der Förderung zu anderen Zwecken als zu jenen, für die sie gewährt wurde, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches, BGBl. 60/1974 idF BGBl. I 98/2099, strafbar ist.

(4) Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist insoweit möglich, als trotz des allfälligen Verzichts auf die Einhaltung von gestellten Förderungsbedingungen das Förderungsziel nicht verfehlt wird. Ein Verzicht auf die

Verrechnung von Zinsen für zurück zu zahlende Förderungen ist in besonders begründeten Fällen möglich.

§ 7

Auszahlung der Förderungsmittel

- (1) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt über Anforderung und Nachweis der zu erwartenden Kosten an Hand einer Kostenaufstellung. Bei der Förderung von Personal- und Sachaufwand (Startförderung) sind Kosten mindestens in der Höhe der gemäß § 4 festgelegten Förderbemessungsgrundlage nachzuweisen.
- (2) Auszahlbare Förderungsmittel im Sinne dieser Richtlinien sind nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel spätestens am 15. August des jeweiligen Jahres zur Auszahlung zu bringen.
- (3) Der Ausgabennachweis ist spätestens 1 Jahr (nach erfolgter Auszahlung der Förderung) durch Vorlage von bestätigten Rechnungen vorzulegen bzw. nachzuweisen.

§ 8

Kennzeichnung von Unterlagen

Die für die Gewährung dieser Förderung vorzulegenden Originalunterlagen sind *durch einen Stempel der Gemeinde* zu kennzeichnen.

§ 9

Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung zentral zu erfassen und evident zu halten.

§ 10

Kontrolle

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen *Abteilung 3 Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden – Wirtschaftliche Gemeindeaufsicht*, auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle zu erfolgen.

(3) entfällt

II. Abschnitt (§ 21 Abs. 10 FAG 2008) **Anhebung der Finanzkraft auf den Landesdurchschnitt**

§ 11 **Vorraussetzung**

(1) Der Anspruch jeder Gemeinde auf die Zuteilung von Finanzausweisungen setzt voraus, dass die in § 21 Abs. 5 FAG 2008 genannten Abgaben (Grundsteuer, Kommunalsteuer, Gewerbesteuer, Lohnsummensteuer und Getränkesteuer) im höchstmöglichen Ausmaß ausgeschrieben und eingehoben werden.

(2) Ein Anspruch nach Abs. 1 ist nur dann gegeben, wenn die Finanzkraft einer Gemeinde (§ 21 Abs. 5 FAG 2008) niedriger ist als ihr Finanzbedarf.

§ 12 **Ziel**

(1) Die nach der Verteilung nach dem I. Abschnitt dieser Richtlinien verbleibenden Mittel sind auf die Kärntner Gemeinden derart zu verteilen, dass deren Finanzkraft möglichst auf die Landesdurchschnittskopfquote innerhalb ihrer Größenklasse (§ 21 Abs. 3 Z 2 FAG 2008) angehoben wird.

(2) Der zur Verfügung stehende Betrag ist auf die anspruchsberechtigten Gemeinden prozentmäßig im Verhältnis zum Unterschiedsbetrag zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft jeder Gemeinde innerhalb ihrer Größenklasse aufzuteilen (aliquote Verteilung).

§ 13 **Finanzkraft**

(1) Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der Grundsteuer, Kommunalsteuer, Gewerbesteuer (nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital), Lohnsummensteuer und Getränkesteuer und der den Gemeinden zugekommenen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe (§ 21

Abs. 5 FAG 2008), den Finanzzuweisungen aus dem ersten Verteilungsvorgang und jenen nach § 21 Abs. 11 Z 2 lit. c) FAG 2008).

(2) Für die Beurteilung der Finanzkraft aus den Gemeindeabgaben und Ertragsanteilen sind die Ergebnisse des jeweils zweitvorangegangenen Jahres heranzuziehen.

§ 14

Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft

Die Landesdurchschnittskopfquote der Finanzkraft einer Größenklasse errechnet sich aus der Summe der Finanzkraft (§ 13) aller Gemeinden der im § 21 Abs. 3 Z 2 FAG 2008 genannten Größenklasse, geteilt durch die Bevölkerungszahl der Gemeinden in dieser Größenklasse.

§ 15

Finanzbedarf

(1) Der Finanzbedarf jeder Gemeinde wird ermittelt, indem die Landesdurchschnittskopfquote (§ 14) einer Größenklasse mit der Bevölkerungszahl der betreffenden Gemeinde vervielfacht wird.

§ 16

Bevölkerungszahl

Als Bevölkerungszahl einer Gemeinde oder des Landes im Sinne dieser Richtlinien gilt die Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 des jeweils zweitvorangegangenen Jahres.

§ 17

Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinien gelten für den ab dem Jahr 2008 durchzuführenden Verteilungsvorgang und sind die Finanzzuweisungen den Gemeinden bis spätestens 15. August eines jeden Jahres zur Anweisung zu bringen.

(3) Zu Unrecht bezogene Finanzzuweisungen sind von der betroffenen Gemeinde an das Land zurückzuzahlen.

§ 18

Die Richtlinien vom 07. Juli 2008 treten außer Kraft.

Die Richtlinien mit Beschluss vom 19. Juni 2012 treten in Kraft ab 01. Juni 2012.

Klagenfurt, am 19. Juni 2012
Für die Kärntner Landesregierung:

LR Mag. Achill Rumpold